

Zeitschrift: Mitteilungen der aargauischen Naturforschenden Gesellschaft
Herausgeber: Aargauische Naturforschende Gesellschaft
Band: 34 (1994)

Artikel: Die Fledermäuse des Kantons Aargau : Verbreitung, Gefährdung und Schutz
Autor: Beck, Andres / Schelbert, Bruno
Kapitel: 8: Schutz der Fledermäuse im Kanton Aargau
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-173004>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aargau entlang seiner Flüsse ein wichtiges Gebiet für den Durchzug, die Paarung und die Überwinterung ist.

Die Gefährdungssituation der Fledermäuse im Aargau ist aus der Roten Liste der Schweiz (DUELLI, in Vorb., BECK & KOORD. STELLE, 1992) klar ersichtlich: Von den 19 bisher nachgewiesenen Arten stehen 11 Arten auf der Roten Liste (vom Aussterben bedroht, stark gefährdet, gefährdet und gefährdeter Wintergast). Eine Art gilt als potentiell gefährdet. Bei fünf Arten ist der Status mangels Kenntnissen nicht bekannt. Nur 2 Arten sind zur Zeit nicht gefährdet (vgl. Abb. 9 und Tab. 1).

8. Schutz der Fledermäuse im Kanton Aargau

Fledermäuse sind in der Schweiz gesetzlich geschützt. Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 verlangt, dass dem Aussterben einheimischer Arten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume entgegenzuwirken ist (NHG Art. 18). Die Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV Art. 20) sowie die kantonale Naturschutzverordnung vom 17. September 1990 (§ 5) bezeichnen alle Fledermausarten ausdrücklich als gesetzlich geschützte Tiere. Es ist daher verboten, diese Tiere zu töten, zu verletzen oder zu fangen sowie ihre Wochenstubenquartiere zu beschädigen oder zu zerstören. Das Gesetz verbietet ebenfalls die Verwendung von Giftstoffen, welche die Fledermäuse gefährden. Das Natur- und Landschaftsschutzdekret vom 26. Februar 1985 (NLD § 4) verlangt zusätzlich, dass Elemente, insbesondere Lebensräume seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten, geschützt und in ihrem Bestand erhalten werden müssen.

Ein rechtlicher Schutz allein reicht allerdings nicht aus, um einen Rückgang der Fledermausarten bei uns zu verhindern. Es sind aktive Schutzmassnahmen notwendig. Die vorliegenden Resultate der Untersuchung von 1988 bis 1993 liefern dazu die faunistischen Grundlagen.

8.1. *Bisherige Schutzmassnahmen*

Die Wahl von hauptsächlich schutzorientierten Massnahmen zeichnet sich bereits heute bei der Umsetzung des Fledermausschutzes aus. In 25 % der kontrollierten Estriche wurden Fledermausquartiere festgestellt. Jährlich werden mindestens drei bis vier dieser Dachstöcke renoviert. Dies zeigt die Dringlichkeit beim Schutz der bedrohten dachstockbewohnenden Arten. Aus Unkenntnis oder wegen unsachgemässen Ausführungen können Renovationsarbeiten Fledermäuse vertreiben oder gar deren Quartiere zerstören. Dank verschiedenen Beratungen von Architekten und Hausbesitzern konnten bereits dutzende von Fledermausquartieren bei durchgeführten Gebäudesanierungen erhalten oder für Fledermäuse wieder zugänglich gemacht werden. Besondere Beachtung fanden Bauvorhaben, die Wochenstubenquartiere des *Grossen Mausohres* tangierten. Bei den ausgeführten Estrichrenovationen mit Wochenstubenquartieren in Hallwil, Mühlau, Muhen, Rheinfelden, Sulz, Tägerig,

Veltheim, Wegenstetten und Wil wurden die empfohlenen Schutzmassnahmen genau berücksichtigt und mit Erfolg angewandt. Die Renovation des Wegenstetter Quartieres wurde von GEBHARD (1986) ausführlich dokumentiert und zeigt konkret die Massnahmen auf, die zum Schutz eines solchen Quartieres bei baulichen Veränderungen zu treffen sind. Zum Schutz von unerwünschten Besuchern mussten bei den freizugänglichen und nicht abgeschlossenen Wochenstubenquartieren die Zugänge zum Dachstock speziell gesichert und abgeschlossen werden.

Alle 15 Wochenstubenkolonien des *Grossen Mausohres* werden schon seit längerer Zeit permanent jedes Jahr von Betreuern genau beobachtet und überwacht. Dadurch konnten jährlich viele Daten über Koloniegrössen, Kolonieentwicklungen, Veränderungen und genaue Ansprüche der Tiere an ihre Quartiere zusammengetragen werden.

10 Winterquartiere in Höhlen und Stollen in Brugg, Fisibach, Gansingen, Ittenthal, Muhen, Remigen, Villigen, Villnachern und Wölflinswil wurden mit einem Eingangstor verschlossen, so dass Fledermäuse während des Winterschlafes nicht durch Besucher gestört werden. 10 nicht mehr benutzte private und militärische Stollen in Baden, Frick, Gansingen, Holderbank, Hornussen, Villigen, Villmergen und Zeihen wurden für Fledermäuse geöffnet und gesichert. In Klingnau konnten beim Neubau einer Umfahrungsstrasse zwei künstliche Winterquartiere neu erstellt werden (SCHELBERT, 1993).

Für ein zerstörtes Winterquartier des *Grossen Abendseglers* in Baden wurde ein spezieller, winterschlaftauglicher Ersatzkasten entwickelt, der den Tieren die gleichen Bedingungen bietet wie im alten Rolladenkasten. Der Kasten wurde auf dem Dach des Hauses mit dem zerstörten Quartier angebracht und bereits einen Monat nach der Montage von vielen Tieren angenommen. Mit diesem neuen Kastenmodell steht nun eine Ersatzmöglichkeit zur Verfügung, um die Problematik mit Fledermäusen in Rolladenkästen zu entschärfen.

Seit 1986 wurden über 260 Fledermäuse zur Pflege gebracht, die vor allem beim Holzschlag oder bei Renovationsarbeiten unerwartet zum Vorschein kamen. Die meisten Tiere wurden an der Pflegestation der Koordinationsstelle für Fledermaus-schutz in Zürich gepflegt und wieder frei gelassen.

8.2. Schutzrichtlinien für Fledermausquartiere

Fledermäuse benutzen oft über Jahre oder gar Jahrzehnte die gleichen Quartiere, welche die verschiedenen Ansprüche der Tiere (Mikroklima, Schutz etc.) erfüllen. Da gleichwertige Ersatzquartiere meist fehlen und technische Wiederherstellungen praktisch kaum durchführbar sind, spielt die Erhaltung bestehender Quartiere eine zentrale Rolle beim Schutz der einheimischen Fledermausarten. Fledermausquartiere können durch äussere Eingriffe (Gebäudesanierungen, Stollenverschlüsse, Baum-schlag usw.) zerstört werden, wenn keine Schutzvorkehrungen getroffen werden. Mit dem aktuellen Wissen über unsere einheimischen Arten lassen sich heute fundierte Empfehlungen für die Erhaltung von bestehenden Quartieren festlegen. Je nach Fledermausart, nach Funktion des Quartieres und des Quartiertypes sind unterschiedliche Schutzmassnahmen nötig, um bei zukünftigen notwendigen Ein-

griffen die Quartiere langfristig zu erhalten und keine Tiere während den Arbeiten zu verletzen oder gar zu töten. Diese unterschiedlichen Massnahmen sind in drei verschiedene Kategorien zusammengefasst und basieren auf den artspezifischen Ansprüchen der Tiere an ihr Quartier.

Für die Aargauer Fledermausquartiere gelten folgende Schutzrichtlinien:

Schutzkategorie 1

Zu dieser Kategorie zählen die Wochenstubenquartiere stark gefährdeter und gefährdeter Arten (*Grosses Mausohr*, *Fransenfledermaus*, *Braunes* und *Graues Langohr*). Diese Quartiere befinden sich alle in Gebäudedachstöcken. Beim Umbau oder bei der Renovation des Dachstockes müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Während der Anwesenheit der Tiere (Mai bis September) dürfen keine Bauarbeiten am Quartier durchgeführt werden.
- Die von den Tieren benutzten Ein- und Ausflugöffnungen dürfen nicht verschlossen werden.
- Alte Hangplatzbretter und -balken sind zu erhalten und nicht mit chemischen Mitteln zu behandeln.
- Notwendige Holzschutzbehandlungen sind wenn möglich mit dem Heissluftverfahren (WEISSBRODT, 1983) auszuführen. Beim Einsatz von chemischen Mitteln sind nur fledermausneutrale Holzschutzmittel (BLANT, 1992) anzuwenden. Die Arbeiten sind spätestens einen Monat vor Rückkehr der Tiere abzuschliessen.
- Bereits während der Planung des Bauvorhabens muss ein Fledermausexperte zugezogen werden, damit Schutzmassnahmen rechtzeitig in den Bauablauf integriert und die Arbeiten artgerecht ausgeführt werden können.

Schutzkategorie 2

Zu dieser Kategorie zählen die Wochenstubenquartiere nicht gefährdeter Arten (*Zwerg-* und *Weissrandfledermaus*, *Kleiner Abendsegler*) sowie die Sommer- und Winterquartiere aller Arten (*Grosse Hufeisennase*, *Kleine Bartfledermaus*, *Fransenfledermaus*, *Grosses Mausohr*, *Wasser-*, *Zwerg-*, *Rauhhauf-*, *Weissrandfledermaus*, *Grosser* und *Kleiner Abendsegler*, *Zweifarbfladermaus*, *Braunes* und *Graues Langohr*). Es handelt sich dabei um Quartiere in Gebäuden, in Felshöhlen und Stollen, in Baumhöhlen, in Fledermaus- und Vogelnistkästen.

Für die Erhaltung dieser Quartiere müssen bei Eingriffen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die Arbeiten dürfen nur während der Abwesenheit der Tiere (je nach Art und Quartier verschieden) durchgeführt werden.
- Die von den Tieren benutzten Ein- und Ausflugöffnungen dürfen nicht verschlossen werden.

- Bei notwendigen Holzschutzbehandlungen sind fledermausneutrale Holzschutzmittel (BLANT, 1992) einzusetzen. Die Arbeiten sind spätestens einen Monat vor Rückkehr der Tiere abzuschliessen.
- Für die Durchführung sollte ein Fledermausexperte, der Ratschläge für artgerechte Ausführungen geben kann, beigezogen werden.

Schutzkategorie 3

Zu dieser Kategorie zählen Fledermausquartiere, in denen keine lebenden Tiere, sondern nur Kot von Fledermäusen festgestellt wurde. Dies betrifft hauptsächlich Quartiere in Dachstöcken.

Um diese Quartiere zu erhalten, müssen bei baulichen Veränderungen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Mögliche Ein- und Ausflugöffnungen dürfen nicht verschlossen werden.
- Bei notwendigen Holzschutzbehandlungen sind fledermausneutrale Holzschutzmittel (BLANT, 1992) einzusetzen.

Detaillierte Angaben zum Schutz von Fledermausquartieren in Gebäuden mit ausgeführten Beispielen finden sich zudem in der aktuellen Schriftenreihe Umwelt Nr. 169 des BUWAL (BLANT, 1992).

8.3. Ausblick

Bei der vorliegenden Untersuchung von 1988 bis 1993 wurden Quartiere von spalten- und baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten nur schwer erfasst und auch nur zufällig entdeckt. Zukünftige Erhebungen sollten deshalb verstärkt auf diese Arten ausgerichtet werden. Auch fehlen von vielen Fledermausarten immer noch grundlegende Kenntnisse über ihre nächtlichen Lebensraumansprüche (Jagdhabitats, Nahrungsgrundlagen). Die Erarbeitung dieser Grundlagen ist ebenfalls notwendig, wenn ein umfassender Schutz dieser Tiergruppe langfristig gewährleistet werden soll.